



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 075
Kiedrich, den 08.11.2021

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich für das Jahr 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2022 wie folgt:

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am XXXXXXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

| | |
|---|------------------|
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 9.766.368,00 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.752.301,00 EUR |
| mit einem Saldo von | 14.067,00 EUR |
| | |
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0,00 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| mit einem Saldo von | 0,00 EUR |
| | |
| ausgeglichen/mit einem Überschuss von | 14.067,00 EUR, |

im Finanzhaushalt

| | |
|---|------------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 328.340,00 EUR |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.407.606,00 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.286.604,40 EUR |
| mit einem Saldo von | 121.001,60 EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 919.398,00 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.157.034,00 EUR |
| mit einem Saldo von | 237.636,00 EUR |
| mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von | 449.341,60 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung- vom 11.12.2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 410 v.H. |

Die Angaben der genannten Steuersätze in dieser Haushaltssatzung haben daher nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu beschließen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Kiedrich, den

Der Gemeindevorstand

.....
(Steinmacher)
Bürgermeister

Steinmacher
Bürgermeister